

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 16/4000

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 16/4058

Berichtersteller: Abg. Jürgen Krogmann (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen in der Drucksache 16/4058 mit den Stimmen von CDU und FDP den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die Mitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben sich im federführenden Ausschuss der Stimme enthalten; das Ausschussmitglied der Fraktion der Linken war abwesend. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen folgt dieser Empfehlung mit den Stimmen der Regierungsfraktionen bei Stimmenthaltung der anderen Fraktionen.

Den Änderungsempfehlungen des Ausschusses zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit):

Zu Nummer 4:

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 Satz 1), wie bisher die Worte „für das Gebiet jedes Trägers der Anstalt“ mit in das Gesetz aufzunehmen, um klarzustellen, dass die Satzung für das Gebiet jedes einzelnen Trägers der Anstalt verkündet werden soll.

Zu Nummer 5:

Die zu Buchstabe e (§ 5 Abs. 7) empfohlene Ergänzung ist sprachlicher Natur.

Zu Nummer 7:

Buchstabe b (§ 9 Abs. 6 Satz 1) soll an die im NKomVG und in den übrigen Vorschriften des NKomZG gewählte Begrifflichkeit („Rechtsvorschriften“, „Verkündungen von Satzungen“) angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“):

Zu Nummer 4:

Der Ausschuss empfiehlt, § 7 Satz 3 um das Wort „entsprechend“ zu ergänzen. Die dort in Bezug genommenen Regelungen des § 109 NKomVG (Wahl und Abwahl der Beamtinnen und Beamten

auf Zeit) werden im Rahmen des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“ nur sinngemäß, also entsprechend, angewendet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Lüchow-Dannenberg-Gesetzes):

Zu Nummer 5:

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1) eine notwendige Folgeänderung zu der in Nummer 4 des Entwurfs vorgesehenen Streichung des § 9.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes):

Zu den Nummern 11 und 13:

Es handelt sich um Anpassungen an die auch im Übrigen verwendete Terminologie (vgl. z. B. Nummer 2 Buchst. e, Nummer 3 Buchst. c, Nummer 4 Buchst. b) bzw. um eine sprachliche Berichtigung.

Zu Nummer 29:

Der Ausschuss empfiehlt, auf die Umformulierung des bisherigen Textes des § 51 Abs. 1 Satz 1 („¹Die Ergebnisse der Wahlen zu den Vertretungen sind statistisch zu bearbeiten.“) zur Vermeidung von Missverständnissen zu verzichten, die bisherige Fassung beizubehalten und den Änderungsbefehl zu streichen. Auch auf die in den übrigen Vorschriften gewählte Formulierung „der Abgeordneten der Vertretung“ soll an dieser Stelle aus sprachlichen Gründen verzichtet werden, um eine mehrfache Genitiv-Konstruktion zu vermeiden.

Zu Artikel 18 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz):

Zu Nummer 3:

Die Empfehlung zu § 10 Abs. 3 Satz 3 ist rechtsförmlicher Natur.

Zu Artikel 20 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb (§ 110 Abs. 2 Satz 4) wird eine sprachliche Berichtigung empfohlen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Niedersächsischen Sparkassengesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu § 1 Abs. 1 Satz 2 wird eine sprachliche bzw. rechtsförmliche Berichtigung empfohlen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 Satz 1) wird ebenfalls eine sprachliche Berichtigung empfohlen; Buchstabe d (§ 13 Abs. 5) wird zur Streichung empfohlen. Die Änderung ist bereits durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), das am 1. November 2011 in Kraft tritt, erfolgt.

Zu Artikel 22/1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Einfügung des Artikels 22/1 geht auf einen Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen (Vorlage 3) zurück. Die in diesem Vorschlag enthaltene Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich war ursprünglich als Artikel 1 Nr. 3 im Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2011 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2011) - Drs. 16/3907 - enthalten. Im Rahmen der Beratung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2011 im Ausschuss für Haushalt und Finanzen haben die Regierungsfractionen einen Änderungsvorschlag eingebracht, der im wesentlichen Satz 2 der in Vorlage 3 enthaltenen Regelung entspricht (Vorlage 2 zu Drs. 16/3860 und zu Drs. 16/3907 und Vorlage 3 zu Drs. 16/3916). Dieser Änderungsvorschlag geht zurück auf die im Haushaltsausschuss durchgeführte Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2011 (Drs. 16/3907), zum Haushaltsgesetz 2012/2013 (Drs. 16/3860) und zum Haushaltsbegleitgesetz 2012 (Drs. 16/3916), deren Inhalt in Vorlage 1 zu den vorgenannten Drucksachen schriftlich niedergelegt ist. Die Regelung soll Vollzugsprobleme vermeiden, die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz hinsichtlich der Anpassung bei der Kreis- bzw. der Regionsumlage ergeben.

Im Haushaltsausschuss ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Regelungen zum Finanzausgleich im Haushaltsgesetz gegen das sogenannte verfassungsrechtliche Bepackungsverbot verstoßen. Die Vertreter der Regierungsfractionen im Haushaltsausschuss haben daraufhin entschieden, die Regelungen zum Finanzausgleich durch einen Änderungsvorschlag ihrer Fraktionen in den hier behandelten Gesetzentwurf zu verlagern.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts):

Zu Nummer 1:

In Buchstabe a Doppelbuchst. aa regelt § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG für die Verkündung der Satzung nun - anders als § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomVG für die Unterzeichnung der Satzung - die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nicht mehr ausdrücklich, sodass diese künftig nach allgemeinen Regeln zu ermitteln ist. Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) und - ihm folgend - der Ausschuss gehen davon aus, dass die Verkündung von Satzungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 NKomVG) ist und daher für die Verkündung nach wie vor die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte (wenn auch nicht höchstpersönlich) zuständig ist. Eine Zuständigkeit des Hauptausschusses (vgl. § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG) ist daher nicht gegeben. Die Zuständigkeit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten kann nach Auffassung des Ausschusses auch aus seiner Aufgabe hergeleitet werden, Beschlüsse der Vertretung auszuführen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG).

Die zu § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG empfohlene Ergänzung soll klarstellen, dass die Hauptsatzung die Einzelheiten der Verkündung regeln muss. In der Hauptsatzung ist zum einen die Form der Verkündung zu bestimmen, also die Festlegung vorzunehmen, ob die Verkündung in einem amtlichen Verkündungsblatt, in einer örtlichen Tageszeitung oder im Internet erfolgen soll. Dies entspricht dem Regelungsgehalt des § 11 Abs. 1 Satz 5 NKomVG, der dadurch entbehrlich wird und gestrichen werden kann. Die „nähere Bestimmung durch die Hauptsatzung“ umfasst zudem - sofern die Verkündung in einem amtlichen Verkündungsblatt erfolgen soll - die Bestimmung des Verkündungsblattes (vgl. bisher: § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 2 Satz 2 der Verordnung über die öffentliche

Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften - BekVO-Kom -) sowie die Bestimmung einer oder mehrerer örtlicher Tageszeitungen, sofern die Verkündung in einer örtlichen Tageszeitung erfolgen soll. Der bisherige § 11 Abs. 3 Satz 3 NKomVG, der durch den Entwurf unverändert bleibt, präzisiert die in der Hauptsatzung zu treffenden Bestimmungen zudem für den Fall, dass die Verkündung im Internet erfolgen soll (Bestimmung der örtlichen Tageszeitung, in der Hinweise auf die Internetadresse erfolgen und Bestimmung der Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Satzung erfolgt). § 11 Abs. 1 Satz 4 NKomVG ist entbehrlich und wird zur Streichung empfohlen, weil bereits die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vorsieht, dass auf die regionsangehörigen Gemeinden die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Der Ausschuss empfiehlt zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa in § 59 Abs. 4 Satz 1 NKomVG die einschränkenden Worte „im Verhinderungsfall“ zu streichen. Die Vertretungsregelung soll nicht nur für den Fall der Verhinderung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gelten, sondern auch dann, wenn bei der Einberufung der ersten Sitzung noch keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter vorhanden ist. Der empfohlene neue § 59 Abs. 4 Satz 2 NKomVG stellt klar, dass die Regelung des § 59 Abs. 3 Satz 4 NKomVG auch in den (Sonder-)fällen des neuen Absatzes 4 entsprechend gelten soll. Nach § 59 Abs. 3 Satz 4 NKomVG ist in den Fällen, in denen die oder der Vorsitzende in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten die Tagesordnung aufstellt, das Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter oder der allgemeinen Stellvertreterin der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten herzustellen; die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter kann dabei verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Der Ausschuss empfiehlt zudem die Einfügung eines neuen Buchstaben b/1, mit dem § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG ergänzt werden soll. Das NKomVG sieht bislang keine Zuständigkeitsregelung für den Fall vor, dass bei der (erstmaligen) Wahl der oder des Vorsitzenden der Vertretung das Los gezogen werden muss. Nach der allgemeinen Regelung in § 67 Satz 7 NKomVG zieht die oder der Vorsitzende das Los; diese oder dieser soll in der genannten Fallkonstellation aber gerade erst gewählt werden. Der Ausschuss empfiehlt deswegen durch eine Ergänzung des § 61 Abs. 1 Satz 2 NKomVG klarzustellen, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, d. h. das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied, in den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 6 NKomVG - neben der Wahlleitung - auch das Los zieht. Bei einer später erforderlichen, weiteren Wahl eines oder einer Vorsitzenden (z. B. nach Abberufung, vgl. § 61 Abs. 2 NKomVG), erfolgt die Ziehung nach allgemeinen Regeln durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des (abberufenen) Vorsitzenden (§ 67 Satz 7 NKomVG).

Zu Nummer 2:

Zu der Empfehlung zu Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchst. b (§ 59 Abs. 4 Satz 1 NKomVG) verwiesen. Der zu Artikel 5 Abs. 4 empfohlene neue Satz 2 stellt klar, dass die Benehmensregelung des § 59 Abs. 3 Satz 4 NKomVG auch für den in Satz 1 geregelten Sonderfall der am 1. November 2011 beginnenden Wahlperiode gelten soll. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 59 Abs. 4 Satz 2 NKomVG) verwiesen.